

Förderrichtlinien und Fördergrundsätze der „Eninger Kulturstiftung“

Stand: 04.03.2024

1. Allgemeines

Die Eninger Kulturstiftung wurde im Jahr 2017 durch die Gemeinde Eningen unter Achalm, vertreten durch den stellvertretenden Bürgermeister Dr. Joachim Sabieraj, und die Paul-Jauch-Stiftung, vertreten durch den Stiftungsrat-Vorsitzenden Bürgermeister Alexander Schweizer gegründet. Die Kulturstiftung ist eine unselbstständige Stiftung, die unter dem Dach der Paul-Jauch-Stiftung angesiedelt ist.

Die Kulturstiftung verfolgt gemäß ihrer Satzung eigene sowie rein gemeinnützige und öffentliche Zwecke zur allgemeinen Förderung von Kunst und Kultur in Eningen. Die Kulturstiftung leistet ideelle und organisatorische Unterstützung für kulturelle und künstlerische Aktivitäten in Eningen und gewährt Förderungen für Projekte, die im weitesten Sinne in die Bereiche Kunst und Kultur einzuordnen sind. Besonders berücksichtigt werden innovative Projekte, die der kulturellen und öffentlichen Weiterentwicklung Eningens dienen.

2. Entscheidung über Fördermittel

Der Stiftungsrat der Kulturstiftung entscheidet Ende jeden Kalenderjahres über die Zuwendungen für das Folgejahr. Grundlage seiner Entscheidung kann die Bewertung durch fachliche Experten und ihre Beratung sein. Die Entscheidungen erfolgen ausschließlich nach qualitativen Kriterien.

Bei der Entscheidung werden alle Anträge berücksichtigt, die fristgerecht eingegangen und den festgelegten Anforderungen entsprechen.

3. Voraussetzung zur Antragstellung

Eine Förderung beantragen können

- Eninger Kultureinrichtungen
- Eninger Vereine und andere Einrichtungen, die ein kulturelles Projekt planen

- Kulturschaffende Einzelpersonen aus Eningen
- in Ausnahmefällen Einrichtungen, die zwar außerhalb Eningens angesiedelt sind, aber mit einem geplanten Projekt (das in Eningen durchgeführt wird) eindeutig die Kulturlandschaft in Eningen fördern.

(Die Rechtsform des Antragsstellers ist zunächst nicht entscheidend, sondern viel mehr Zweck und Ziel des geplanten Projektes.)

4. geförderte Bereiche und Themen

Die Förderung kann für alle Bereiche des Kulturschaffens in Eningen gewährt werden, insbesondere für bildende Kunst, darstellende Kunst, Kunst im öffentlichen Raum, Ausstellungen aller Art, heimatgeschichtliche Projekte, Literatur, Musik und Gesang, Film, Fotografie, Neue Medien sowie spartenübergreifende Vorhaben. Die Sichtbarkeit des Projekts muss gewährleistet sein, ebenso wie die projekthafte Ausrichtung (angelegt auf Zeit). Eine sich-wiederholende Förderung im Folgejahr ist möglich - jedoch NUR mit begründetem Neu-Antrag.

5. Ausschlusskriterien

- Die Kulturstiftung leistet keine institutionelle Förderung¹
- sie unterstützt grundsätzlich keine Ankäufe und baulichen Maßnahmen
- sie unterstützt keine Projekte, die ausschließlich außerhalb von Eningen stattfinden, auch wenn die Durchführenden oder Projektträger in Eningen ansässig sind. (Damit nicht gemeint sind Projekte, die kommunal übergreifend stattfinden.)
- sie unterstützt keine Vorhaben, die bereits im gleichen Sinne und für die gleichen Maßnahmen durch den Gemeindehaushalt im Jahre des Förderantrages finanzielle Unterstützung finden.

6. Beantragung

Für Förderanträge stellt die Kulturstiftung auf der Website der Gemeinde Eningen spezifische Formulare zum Download bereit. Ebenso werden die Formulare von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt. Die Anträge können ausschließlich in deutscher Sprache gestellt werden. Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn die

¹ Als »institutionelle Förderung« gilt die nicht auf einzelne Vorhaben oder Projekte bezogene Finanzierung von bereits bestehenden oder neu zu gründenden Einrichtungen (z.B. Museen, Theater, Vereine) in ihrer allgemeinen Tätigkeit (z.B. Infrastruktur, laufendes Geschäft etc. Diese sind in der Zuständigkeit Vereinsförderung durch die Gemeinde).

Antragsformulare fristgerecht zum 15. Oktober vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Unterlagen eingereicht wurden.

Förderanträge sollten außerdem Materialien enthalten, mit denen sich Charakter und Bedeutung des Projektes aussagekräftig und übersichtlich verdeutlichen lassen (z.B. zusätzliche erläuternde Texte, Abbildungen, Bild- und Tonmedien,...). Darüber hinaus behält es sich die Stiftung vor, im Zweifelsfall Nachweise der Gemeinnützigkeit anzufordern.

Die Kulturstiftung archiviert die bewilligten Förderanträge; eingereichte Materialien von abgelehnten Anträgen werden zurückgesandt oder zurückgegeben.

7. Förderung

Die Förderung ist unbeachtet einer Rechtspflicht eine Freiwilligkeitsleistung der Stiftung, gemäß Stiftungszweck, sofern Mittel vorhanden sind.

Die Kulturstiftung erbringt ihre Förderung durch die Gewährung von Finanzmitteln als Mitfinanzierung. Daher erfolgt eine Förderung grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung. Die Stiftung behält sich vor – je nach Antragsituation und vorhandenen Mitteln – geringere Beträge als beantragt zuzuwenden.

8. Abwicklung der Anträge

8.1 Die Kulturstiftung übermittelt jedem Antragsteller/jeder Antragstellerin unverzüglich eine Eingangsbestätigung.

8.2 Sie überprüft, ob die bei der Stiftung eingehenden Förderanfragen die oben erläuterte Form der Anträge, die Antragsfristen und die Fördervoraussetzungen einhalten und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Antragsteller/der Antragstellerin mit der Eingangsbestätigung mit.

8.3 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, werden die Anträge dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

8.4 Die Stiftung teilt nach der Entscheidungsfindung den Antragstellern (etwa Anfang Dezember) die Ergebnisse in einem Zuwendungsbescheid mit.

8.5 Zum weiteren Vorgehen gehört auch der Abschluss eines Zuwendungsvertrages.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweise

Die Verwendung der von der Kulturstiftung gewährten Mittel wird nach geltendem Recht überprüft, so dass die Nachweise bei dem für die Stiftung zuständigen Finanzamt tauglich sind. Die Kulturstiftung zahlt Förderbeträge daher nur nach Unterzeichnung eines von ihr vorgegebenen Fördervertrags, dessen Bestimmungen (betreffend die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und die Veröffentlichung/Dokumentation) beachtet werden müssen.

Der jeweilige Fördervertrag bestimmt auch, in welcher Form die Verwendung der Mittel gegenüber der Kulturstiftung nachgewiesen werden muss (Verwendungsnachweis). Missachtet der/die Geförderte die Regelungen des Fördervertrages, kann die Kulturstiftung die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückfordern.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten ab dem 16. Juli 2017 bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch den Stiftungsrat der Kulturstiftung.

Eine erste Änderung tritt am 04.März 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.